

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)**  
**des Marktes Euerdorf**  
**vom 19.11.2020**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Euerdorf (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren und Auslagen (§ 6).

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 22 der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungssatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der in § 22 Friedhofs- und Bestattungssatzung festgesetzten Ruhezeit

a)	eine Einzelgrabstätte	600,00 €,
b)	eine Doppelgrabstätte	1000,00 €,
c)	eine Urnenerdgrabstätte	420,00 €,
d)	eine Urnenbaumgrabstätte	520,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird eine Grabnutzungsgebühr in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

#### **§ 5**

##### **Bestattungsgebühren**

Die Benutzung des Leichenhauses ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.

#### **§ 6**

##### **Sonstige Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Die der Gemeinde entstehenden Auslagen für die Beschaffung und Beschriftung von Grabplatten und Schildern sind in tatsächlicher Höhe von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 21.01.1991 (VGemABl. Nr. 3 vom 25.01.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2004 (VGemAbl. Nr. 23 vom 11.06.2004) außer Kraft.

Euerdorf, den 19.11.2020



P. Bergel  
Erster Bürgermeister